

Newsletter AZAV

Bremen, den 12.04.2018

Neue Empfehlungen des Beirats

Am 29.03.2018 wurden aktualisierte Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III veröffentlicht.

Es gibt zwei wesentliche Neuerungen, die für Sie von Belang sind:

1. Träger- und Maßnahmezertifikate

Die Angaben auf Träger- und Maßnahmezertifikat wurden für alle Fachkundigen Stellen standardisiert. Das heißt konkret: Für Träger und Maßnahmen, die ab dem 01.07.2018 zugelassen werden, erstellen wir Ihnen ein Zertifikat nach den vom Beirat vorgegebenen Standards.

2. Trägerzulassung für Maßnahmen nach § 16 h SGB II

Ab 01.07.2018 gibt es auch eine Trägerzulassung für den Bereich „Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16 h SGB II“. Näheres dazu kann dem entsprechenden Gesetz entnommen werden.

Die neuen Empfehlungen finden Sie wie gewohnt im Downloadbereich unserer Homepage (<http://www.bag-cert.de/downloads>)

Hinweise in eigener Sache rund um das Thema Maßnahmezulassung nach § 45 und § 81 SGB III

1. Maßnahmen zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme für Rehabilitanden

Die BA ermöglicht Ihren Kunden ab dem **16.03.2018** die Teilnahme an Maßnahmen zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB III auch im Rechtskreis SGB III, wenn die/der Teilnehmende dem Personenkreis **nach § 116 Abs. 1 SGB III (Rehabilitanden)** angehört. Bislang waren diese Maßnahmen spezifisch für Teilnehmende aus dem Rechtskreis SGB II vorgesehen. Künftig können entsprechende Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine mit dieser Zielrichtung auch für Rehabilitanden aushändigt werden, wenn **vorher ein entsprechender Förderbedarf** festgestellt wurde.

2. Maßnahmen nach § 45 SGB III: Orientierungshilfe Ziele und Inhalte

Im Downloadbereich unserer Homepage finden Sie eine Orientierungshilfe der BA für die Zuordnung spezifischer Inhalte zu den einzelnen Zielen von **Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung** (§ 45 Abs. 1 S. 1 SGB III). Die Orientierungshilfe ist aber auch Bestandteil unserer Erläuterungen zur Maßnahmezulassung.

3. Prüfungsgebühren und -zeiten

Für Maßnahmen, die Prüfungsgebühren beinhalten, gilt folgende Klarstellung:

Alle notwendigen **Kosten**, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung einer Maßnahme/eines Maßnahmebausteins und einer ggf. erforderlichen Prüfung stehen, **fließen in die Gesamtkosten ein**.

Der Unterrichtskostensatz pro Teilnehmer wird ermittelt aus diesen Gesamtkosten einer Maßnahme/eines Maßnahmebausteins pro Teilnehmer und den Unterrichtsstunden bzw. Unterrichtseinheiten (UE). Eine Teilnahme an einer Prüfung ist kein Unterricht in diesem Sinn, somit ist die Prüfungszeit **nicht** in die Unterrichtsstunden einzubeziehen.

4. Maßnahmekalkulationen

Zwar sind diese Regelungen nicht neu, dennoch möchten wir noch einmal darauf hinweisen:

- Der Maßnahmekalkulation ist eine Dauer von 45 Minuten (ohne Pause) für eine Maßnahme-/ Unterrichtsstunde zugrunde zu legen. Für Maßnahmeteile, die bei einem Arbeitgeber durchgeführt werden und für betriebliche Lernphasen gelten weiterhin Zeitstunden (60 Minuten) (vgl. Umsetzungshinweis_02_2016)
- Angesetzte Maßnahmekosten müssen anhand von überprüfbaren **objektiven Kriterien und Nachweisen** belegt werden und nachvollziehbar sein. **Eigenerklärungen des Trägers (ohne Nachweise) genügen diesen Anforderungen nicht.**
- Erforderliche **Eignungsfeststellungen, die der Träger nicht selbst durchführen kann**, können i.d.R. **nicht** in die Lehrgangskosten eingerechnet werden und daher auch nicht in der Kostenkalkulation Berücksichtigung finden. Leistungen können unmittelbar an den Träger der Maßnahme ausgezahlt werden, **soweit Kosten bei dem Träger unmittelbar entstehen.**

Aktuelle Hinweise zur Maßnahmezulassung finden Sie stets in unseren „Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung einer Maßnahme“ (<http://www.bag-cert.de/downloads>).

Haben Sie noch Fragen? Oder wünschen Sie weitere Informationen? Dann melden Sie sich gerne telefonisch oder per Mail.

Ihr Team der bag cert